

Visual Library Portal

Zeitschriften

Circulare der K.K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns

Wien, Nachgewiesen 1789 - 1846

Wegen Ablieferung der Pflicht-Exemplare von allen im Inlande
erscheinenden Werken

urn:nbn:de:s2w-3381

CIRCULARE

von der k. k. n. ö. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Wegen Ablieferung der Pflicht-Exemplare von allen im Inlande erscheinenden Werken.

Da die seit mehreren Jahren schon bestehende allerhöchste Verordnung Sr. Majestät wegen Ablieferung der sogenannten Pflicht-Exemplare von allen im Inlande aufgelegten Werken nicht vollständig befolgt, und eben deswegen zur Handhabung derselben in der Art der Ablieferung einige Abänderung getroffen worden ist; so wird nunmehr in Folge eines am 19. November d. J. eingelangten hohen Hofkanzley-Decrets vom 4. eben desselben Monats alles, was in dieser Sache zu beobachten ist, zur allgemeinen Wissenschaft, und zur Richtschnur für diejenigen, die es angeht, hiermit bekannt gemacht, nämlich:

1) Von allen in Nieder-Oesterreich neu oder wieder aufgelegten Werken, Kupferstichen, Landkarten, Musicali- en mit oder ohne Text, so wie auch von politischen Zeitun- gen, und periodischen Schriften sind 3 schöne, mangellose und bey Büchern auf besserem Papier abgedruckte Exempla- re, und zwar eines für die k. k. Polizey- und Censur-Hofstelle, eines für die k. k. Hofbibliothek, und eines für die Univer- sitätsbibliothek unentgeltlich abzuliefern.

2) Die Verbindlichkeit zu dieser Ablieferung erstreckt sich auch auf den Steindruck, und auf alle etwa in der Fol- ge vorkommenden Druckerfindungen.

3) Weder Prachtausgaben, noch jene Werke, welche Ausländer in den k. k. Staaten drucken lassen, noch solche,

welche die Schriftsteller selbst, wenn gleich nur in geringer Anzahl, und ohne Bestimmung zum Verkaufe verlegen, sind davon ausgenommen.

4) Die Ablieferung dieser drey Pflicht-Exemplare hat an das k. k. Bücher-Revisionsamt zu geschehen, durch welches dieselben dann an Ort und Stelle werden befördert werden. Vor geschehener Ablieferung darf kein Werk weder verkauft, noch angekündet werden.

Wien am 30. November 1815.

Sgnaz Carl Graf v. Chorinsky,

Regierungs-Präsident.

Augustin Reichmann Freyh. v. Hochkirchen,

Regierungs-Vice-Präsident.

Carl Freyh. v. Werner,

Regierungsrath und Kanzley-Director.